

## Stadt Fröndenberg

297

### Satzung

der Stadt Fröndenberg über die Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile Frohnhausen und Warmen im Bereich Merschstraße.

Auf Grund des § 34 (2) BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV NW 1975 S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GV NW S. 290), hat der Rat der Stadt Fröndenberg in seiner Sitzung vom 14. März 1979 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

(1) Die Grundstücke Gemarkung Frohnhausen, Flur 3, Flurstücke Nr. 15/3, 15/4, 15/5, 15/6, 15/7, 15/8, 16/1, 16/2, 20, 39, 40, 57, 60, 61, 77/15, 78/15, 79/15 sind Teil eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles. Von dem Grundstück Gemarkung Frohnhausen, Flur 3, Flurstück 21, gehört nur der an das Flurstück Nr. 20 und in einer Länge von 108 m an den Weg angrenzende Grundstücksteil bis zu einer Tiefe von 25 m von der Grenze des Wegegrundstücks gemessen, zu dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil.

Die Grundstücke Gemarkung Warmen, Flur 3, Flurstücke Nr. 44/28, 105, 106, 107, 108, 120, 122, 123, 125 und 126 sind Teil eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles. Von den Grundstücken Gemarkung Warmen, Flur 3, Flurstücke Nr. 84, 85, 86, 88, 100, 101 und 103 gehört nur der an die Gemeindestraße „Merschstraße“ angrenzende Grundstücksteil bis zu einer Tiefe von 29 m von der Grenze des Straßengrundstücks gemessen, zu dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil.

(2) Der in der Anlage (Seite 223) beigelegte Ausschnitt der Flurkarte, in dem die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles dargestellt sind, ist Bestandteil dieser Satzung.

#### § 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Regierungspräsidenten in Arnberg mit Verfügung vom 31. Mai 1979 – Az.: 35.2.2-3-17/79 – genehmigte Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung liegt ab sofort im Bauamt der Stadt Fröndenberg, Im Stift 4, Zimmer 16, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fröndenberg, den 20. Juni 1979

Westermann  
Bürgermeister